

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Eisenach (Taxentarif)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. Nr. 13 S. 259), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 11. Juli 1997 wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für die Unternehmer mit Betriebssitz in der Stadt Eisenach.

Für Unternehmen mit Betriebssitz bzw. Niederlassung in Eisenach umfaßt das Pflichtfahrgebiet gem. § 47 Abs. 2 PBefG das Gebiet der Stadt Eisenach mit ihren Ortsteilen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das nachstehende Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Es kann durch neue Rechtsvorschriften und veränderte Bedingungen jederzeit neu festgelegt werden.

Grundpreis	2,50 €
Fahrpreis für den 1. km	2,00 €
Fahrpreis ab dem 2. km	1,40 €
Wartezeitpreis	19,00 € pro Stunde

Der Wartezeitpreis ist anzuwenden für verkehrsbedingte und sonstige Wartezeiten. Bei Abholung gilt eine Pflichtwartezeit von 10 Minuten, die kostenfrei ist.

Zuschlag für Nutzung einer Taxe mit 5-8 Fahrgästen, wenn eine solche Taxe ausdrücklich bestellt wird	3,00 €
--	--------

Ein Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird nicht erhoben. Geht die Rückfahrt/ Besetztfahrt nicht in die Kernstadt Eisenach oder einen ihrer Ortsteile zurück, sondern erfolgt nur innerhalb des angefahrenen Ortsteils oder in benachbarte Landkreise kann ein Pauschalzuschlag von 5.00 Euro für die Anfahrt erhoben werden.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist der Grundpreis zu zahlen. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Dabei darf das Beförderungsentgelt je Kilometer für das Pflichtfahrgebiet nicht unterschritten werden.

(3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.

(4) Die Beförderung von Gepäck ist gebührenfrei.

§ 3

Sondervereinbarungen gem. § 51 (2) PBefG

Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von 8 Tagen nach Vorlage der Sondervereinbarung widerspricht.

§ 4

Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vorauszahlungen können im Einzelfall verlangt werden, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit zu befürchten sind.

Für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes vereinbart werden.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Unternehmers

2. Ordnungsnummer
3. Beförderungsentgelt
4. Datum
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers
6. amtliches Kennzeichen des Taxis.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 Beförderungsbedingungen

(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist auf den Eintritt der Störung hinzuweisen, die Störung ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(4) In jedem Fahrzeug ist diese Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast sowie zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 - nicht die festgesetzten Beförderungsentgelte von den zu befördernden Personen kassiert;

2. § 4 - Sondervereinbarungen nicht rechtzeitig vor Inkrafttreten der Genehmigungsbehörde anzeigt;

3. § 6 Abs. 1 - Auftragsfahrten im Pflichtfahrgebiet ohne eingeschalteten Fahrpreisanzeiger ausführt bzw. bei Störung des Fahrpreisanzeigers diese nicht unverzüglich beseitigen läßt;

4. § 6 Abs. 3 - die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.

(2) Gemäß § 61 Abs. 2 PBefG können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Eisenach gem. § 61 Abs. 3 Satz 1 PBefG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Eisenach, den 11.02.1998

gez. Dr. Brodhun

Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

(Thür. Allgemeine Nr. 49 v. 27.02.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 49 v. 27.02.1998), in Kraft getreten am 14.03.1998

geändert durch 1. Änderungsverordnung (Änderung der §§ 2 Abs. 1, 3) vom 08.06.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 137 v. 13.06.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 137 v. 13.06.1998), in Kraft getreten am 14.06.1998

geändert durch 2. Änderungsverordnung (Neufassung des § 2 Abs. 1) vom 25.10.2000 (Thür. Allgemeine Nr. 253 v. 30.10.2000, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 253 v. 30.10.2000), in Kraft getreten am 31.10.2000

geändert durch Art. 2 (3. Änderungsverordnung) der Euroumstellungs- und -anpassungsverordnung der Stadt Eisenach (Änderung des § 2 Abs. 1 Sätze 3 - 6 u.10, § 6 Abs. 2) vom 01.06.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 137 v. 15.06.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 136 v. 15.06.2001), in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 4. Änderungsverordnung (Neufassung des § 2 Abs. 1) vom 13.03.2006 (Thür. Allgemeine Nr. 71 v. 24.03.2006, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 71 v. 24.03.2006), in Kraft getreten am 25.03.2006

geändert durch 5. Änderungsverordnung (Neufassung des § 2 Abs. 1) vom 18.07.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 221 v. 19.09.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 221 v. 19.09.2008), in Kraft getreten am 01.12.2008

Verordnungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung